



**Diskussionsforum Teilhabe und Prävention**

Herausgegeben von:

**Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

**Prof. Dr. Wolfhard Kohte**

Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

**Prof. Dr. Ulrich Preis**

Institut für Deutsches und  
Europäisches Sozialrecht,  
Universität zu Köln

**PD Dr. Felix Welti**

Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel / Hochschule Neubrandenburg

Juli 2007

## **Forum A**

Leistungen zur Teilhabe und Prävention  
– Diskussionsbeitrag Nr.9/2007 –

### **Berufliche Neigung, Wunsch- und Wahlrecht und Berufswahlfreiheit bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

**- Anmerkung zum Urteil des LSG Saarland v. 04.08.2006, Az. L 7 RJ 22/04 -**  
*von PD Dr. Felix Welti, Kiel/Neubrandenburg*

Das LSG für das Saarland hat in einer wichtigen Entscheidung die Bedeutung des Wahlrechts bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehoben. In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein Versicherter, der einen Antrag auf berufliche Rehabilitation gestellt hatte, eine Ausbildung zum Hubschrauberpiloten zunächst selbst finanziert und verlangte vom Rentenversicherungsträger die Erstattung der Kosten bis zur Höhe der üblichen Umschulungskosten. Er drang damit nur zum Teil durch.

Dr. Felix Welti stellt das Urteil in diesem Beitrag vor und fasst die entscheidenden Argumentationslinien zusammen. Insbesondere hat das LSG das Wahlrecht aus dem Grundrecht der Berufswahlfreiheit (Art 12 GG) abgeleitet.

In der Würdigung des Urteils hebt der Autor hervor, dass ein ähnliches Ergebnis auch mit Hilfe des einfachen Rechts durch Rückgriff unter anderem auf § 9 SGB IX hätte erreicht werden können.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter [www.iqpr.de](http://www.iqpr.de) aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

## LSG für das Saarland, Urteil v. 04.08.2006, Az. L 7 RJ 22/04

### I. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. Aus der Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) folgt, dass der Zugang zu einem gewählten Beruf durch das öffentliche Leistungsrecht nicht erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden darf. Das gesetzliche Berufsförderungsrecht soll nicht berufslenkend wirken. Die Befugnis zur Steuerung im Rahmen der Sozialleistungsgewährung unterliegt daher einem strikten Übermaßverbot, woraus folgt, dass individuelle Ausbildungswünsche angemessen berücksichtigt werden müssen.
2. Das Tatbestandsmerkmal der Neigung in § 33 Abs. 4 SGB IX muss daher von der Verwaltung besonders beachtet werden, wenn es sich zu einer entschiedenen Berufswahl verdichtet hat.
3. Das Sozialrecht lässt zu, die Kosten einer Umschulung nur teilweise zu übernehmen.

### II. Der Fall

Betrachtet man den Ablauf des Verfahrens, wird deutlich, warum der Gesetzgeber rasche Bedarfsfeststellung und Entscheidungen in § 14 SGB IX festgeschrieben hat und warum nur wenige Streitfragen über Leistungen zur Teilhabe bei den Gerichten geklärt werden.

Der Kläger arbeitete zuletzt als Zimmermann und war dann arbeitslos. Im Juni 1999 hatte er einen Verkehrsunfall. Nach einem Gutachten des MDK vom November 1999 wurde im **Februar 2000 eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation** durchgeführt. Im Abschlussbericht wurde die Leistungsfähigkeit für den zuletzt ausgeführten Beruf verneint. Auf den im Juni 2000 beim Arbeitsamt gestellten und von diesem an die Rentenversicherung weitergeleiteten **Antrag auf berufliche Rehabilitation**, wurde im November 2000 eine einwöchige Arbeitserprobung im BFW bewilligt, die im Februar 2001 durchgeführt wurde. Dort wurden einige Standardberufe wie Bürokaufmann und Qualitätsfachmann erwogen. Im September 2001 **schlug der Kläger vor, zum Hubschrauberpiloten ausgebildet zu werden**. Er bot an, die Kosten, die über die üblichen Umschulungskosten hinausgingen, selbst zu tragen. Der entsprechende **Antrag wurde im Mai 2002 abgelehnt**, der Widerspruch im Februar 2003 zurückgewiesen und die Klage im März 2004 abgewiesen. Das Berufungsurteil des **LSG** vom August 2006 hob das Urteil des SG auf und **verurteilte den Rentenversicherungsträger zur Neubescheidung**. Der Kläger hat zwischenzeitlich die Ausbildung zum Hubschrauberpiloten abgeschlossen und arbeitet seit 2005 in diesem Beruf. Die Verfahrensdauer vom Eintritt der Behinderung bis zur ablehnenden Entscheidung

über eine konkrete Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben hatte drei Jahre gedauert, von dieser Entscheidung bis zum Berufungsurteil dauerte es weitere vier Jahre.

### III. Die Entscheidung

Das Sozialgericht Saarbrücken (Urteil vom 10.3.2004, Az. S 20 RJ 84/03) hatte die ablehnende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers voll bestätigt und ihm bescheinigt, das **Ermessen über die Leistung zur Teilhabe** (§ 13 Abs. 1 SGB VI) richtig ausgeübt zu haben. Die **Neigung des Klägers** sei nach § 33 Abs. 4 Satz 1 SGB IX dabei nur angemessen zu berücksichtigen. Sie müsse zurücktreten, wenn – wie hier – das Rehabilitationsziel kostengünstiger durch eine Ausbildung zum Qualitätsfachmann als zum Hubschrauberpiloten erreicht werden könne. Darauf, dass der Kläger sich bereit erklärt hatte, die **Kostendifferenz** selbst zu tragen, komme es nicht an, da es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehle.

Das LSG des Saarlandes hat die Entscheidung des SG aufgehoben. Es führt aus, dass die Gewichtung von Neigung und Kosten durch das SG nur „eingeschränkt zutreffend“ sei, weil es das SG versäumt hat, die **verfassungsrechtliche Bedeutung des Tatbestandsmerkmals der Neigung** richtig zu würdigen. Das LSG führt aus, dass auch Sozialrecht im Lichte der **Berufswahlfreiheit** auszulegen ist und jede Berufslenkung durch Sozialrecht dem Übermaßverbot unterliegt (vgl. BSGE 66, 275; BSGE 69, 128). Die Berufswahlfreiheit darf nicht über das vom Leistungszweck gedeckte Maß hinaus eingeeengt werden. Die vom RV-Träger und vom SG vertretene Auffassung, das Gesetz verbiete eine nur teilweise Kostenübernahme, hat im Gesetz keine Stütze. Somit konnte das **Gebot der Wirtschaftlichkeit** nicht gegen die gewünschte Leistung angeführt werden.

Das LSG hat den Rentenversicherungsträger nicht zur Leistung, sondern nur zur **Neubescheidung** verurteilt. Neben der Neigung sind in der Ermessensentscheidung die Aussichten auf eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu prüfen, so dass der Träger klären musste, ob zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung die Berufsaussichten eines Hubschrauberführers hinreichend gut einzuschätzen waren.

### IV. Würdigung und Kritik

Das Urteil des LSG für das Saarland zeigt materiell in dankenswerter Klarheit die Bindungen und Zwecke des Rehabilitationsrechts auf. Leistungen zur Teilhabe sollen **Freiheit ermöglichen und nicht Freiheit beschränken**. Die Ziele der Rehabilitation und Teilhabe werden besser erreicht, wenn Willen und Motivation der Leistungsberechtigten ernst genommen werden als wenn Leistungserbringer und Rehabilitationsträger alleine in einem routinierten Verfahren ermitteln, was für den Antragsteller gut ist. Das SGB IX enthält diese Wertung unmissverständlich in § 9 Abs. 1 SGB IX, das allgemeine Sozialrecht in § 33 Satz 2

SGB I. Leider scheint in sieben Jahren Verfahrensdauer kein Beteiligter diese Normen zur Kenntnis genommen zu haben, so dass das LSG zum Verfassungsrecht greifen musste, um ein vernünftiges Ergebnis zu begründen, das auch mit dem einfachen Recht hätte erreicht werden müssen. § 9 Abs. 1 SGB IX hätte auch zum Anlass genommen werden können, die vom LSG verneinte Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen. Denn das **Wunsch- und Wahlrecht** muss den Rehabilitationsträger auch verpflichten, alle gegen einen Wunsch sprechenden Gründe sofort darzulegen.

Formell hat es das LSG versäumt, das **Selbstbeschaffungsrecht** nach § 15 Abs. 1 SGB IX zu prüfen<sup>1</sup>. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers fiel nicht drei Wochen nach Antragseingang (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Ob eine Frist gesetzt wurde, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Nach der hier vertretenen Auffassung wäre auch eine Selbstbeschaffung wegen **zu Unrecht abgelehnter Leistung** oder aber wegen **Unaufschiebbarkeit** (§ 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX) in Betracht gekommen. Oder hätte der Kläger vier Jahre auf eine Entscheidung warten sollen, statt sein berufliches Schicksal selbst in die Hand zu nehmen?

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Steffen Luik, Juris-Praxisreport25/2006 Anm. 5.